

Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Februar 1992¹ über die Anschlussgleise wird wie folgt geändert:

Ingress drittes Lemma

und die Artikel 18 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985² über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BAV» ersetzt.

Art. 2 Sicherheitsbestimmungen

¹ Die Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen von Bahnen gelten auch für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen.

² Das Departement kann in einer Verordnung Abweichungen festlegen.

Art. 2a Aufsicht

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann Aufsichtstätigkeiten an Dritte übertragen.

Art. 3 Abwicklung des Bahnbetriebs und künftiger Ausbau der Bahnanlagen

Die Abwicklung des Bahnbetriebs und der künftige Ausbau der Bahnanlagen gelten insbesondere dann nicht als beeinträchtigt, wenn der Anschluss den Bau- und

SR

¹ SR 742.141.51

² SR 725.116.2

2009-.....

Betriebskonzepten der Infrastrukturbetreiberin oder des Eisenbahnverkehrsunternehmens entspricht.

Art. 6 Grundsatzentscheid über den Anschluss

¹ Die Planungsbehörde oder die anschlusswillige Person, die ein Baugesuch für ein Anschlussgleis einreichen will, fordert die Infrastrukturbetreiberin auf, sich zur Gewährung des Anschlusses zu äussern.

² Lehnt die Infrastrukturbetreiberin die Gewährung des Anschlusses ab, so kann die Behörde oder die anschlusswillige Person innert 30 Tagen verlangen, dass das BAV über die Anschlusspflicht eine Verfügung trifft.

Art. 8 Zustimmung des BAV

¹ Die Genehmigung des Nutzungsplanes und die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständige Behörde setzen die vorgängige Zustimmung des BAV voraus. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde dem BAV die Unterlagen der öffentlichen Planaufgabe sowie allfällige Einsprachen.

² Das BAV hört die betroffene Infrastrukturbetreiberin an.

³ Es entscheidet über die Zustimmung in Form einer selbstständigen Verfügung und teilt den Entscheid der Infrastrukturbetreiberin und der zuständigen Behörde mit.

Art. 10 Abs. 1

¹ Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ist spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme beim BAV einzureichen.

Art. 11 Dienstvorschriften

Die Dienstvorschriften (Betriebs- und Sicherheitsvorschriften) der Infrastrukturbetreiberin gelten auch für den Anschliesser. Sie sind dem BAV frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung vorzulegen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Wird die Anpassung der Anschlussgleisvorrichtung notwendig, so muss die Infrastrukturbetreiberin dies dem Anschliesser möglichst frühzeitig bekanntgeben. Die Beseitigung des Anschlusses ist dem Anschliesser in der Regel ein Jahr im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 14 Abs. 2

² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn über den Anschluss pro Jahr mindestens 12 000 Tonnen oder 720 Wagen umgeschlagen werden.

Art. 15 Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen zwischen 40 und 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Dabei darf der Beitrag des Bundes 30 Franken pro jährlich umgeschlagener Tonne oder 4 400 Franken pro Gleismeter nicht übersteigen.

² Bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt das BAV die veranschlagte jährliche Transportmenge oder Anzahl Wagenladungen und die Höhe der anrechenbaren Kosten. Bei Stammgleisen von Gemeinden kann auch die mutmassliche Zahl der Anschliesser berücksichtigt werden.

³ Der Bund kürzt seine Finanzhilfen, wenn diese zusammen mit weiteren Leistungen der öffentlichen Hand und von der Infrastrukturbetreiberin oder dem Eisenbahnverkehrsunternehmen 90 Prozent der anrechenbaren Kosten übersteigen.

⁴ Finanzhilfen unter 30 000 Franken werden nicht ausgerichtet.

*Art. 16 Abs. 2 und 3 Bst. b**² Aufgehoben*

³ Nicht anrechenbar sind:

- b. Kosten für Umschlagseinrichtungen und Gleiswaagen;

Art. 18 Abs. 1 Bst. d

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe muss beim BAV eingereicht werden; es hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- d. die veranschlagte jährliche Transportmenge oder Anzahl Wagenladungen.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

¹ Das BAV erlässt eine Zusicherungsverfügung und legt darin insbesondere Folgendes fest:

- c. die veranschlagte Transportmenge (Art. 15 Abs. 2).

Art. 22 Überwachung und Meldepflichten

¹ Das BAV überwacht die Einhaltung der für die Finanzhilfe geltenden Voraussetzungen.

² Das Eisenbahnverkehrsunternehmen oder die Infrastrukturbetreiberin melden dem BAV jährlich die auf den Anschlussgleisen beförderte Transportmenge und Anzahl Wagenladungen.

³ Sie melden dem BAV die endgültig nicht mehr benützten Anschlussgleise.

Art. 23 Rückforderung

¹ Die Finanzhilfe wird vollständig zurückgefordert, wenn innerhalb von fünf Jahren:

- a. ein Anschlussgleis nach Erteilung der Betriebsbewilligung nicht benützt wird;
- b. die Mindesttransportmenge nach Artikel 14 Absatz 2 nicht erreicht wird.

² Die Finanzhilfe wird anteilmässig zurückgefordert, wenn:

- a. innerhalb von fünf Jahren nach der Inbetriebnahme die in der Zusicherungsverfügung festgelegte Transportmenge nicht erreicht wird; dabei bemisst sich der zurückgeforderte Betrag nach der prozentualen Unterschreitung der festgelegten Transportmenge;
- b. das Anschlussgleis endgültig nicht mehr benützt wird; dabei sinkt der zurückgeforderte Betrag für jedes vollendete Betriebsjahr um 5 Prozent.

³ Auf Rückforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a wird ein Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung erhoben.

⁴ Das BAV kann die Fristen der Absätze 1 und 2 auf Gesuch des Anschliessers in begründeten Fällen verlängern. Es hört vorher die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Infrastrukturbetreiberin an.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova